

471

2 C 158/14

Verfügung

Rechtsstreit

././ wg. Unterlassung

- I.
- 1. Termin zur mündlichen Verhandlung wird bestimmt auf

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer/Etage/Gebäude
Mittwoch, 16.12.2015	14:00 Uhr	Sitzungssaal II, Bergstraße 3

Belehrungen

Schriftliche Erklärungen entbinden Sie nicht von der Pflicht zum Erscheinen im Termin. Wenn Sie nicht erscheinen und auch keinen mit schriftlicher Vollmacht versehenen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen nach § 79 Abs. 2 ZPO zugelassenen Bevollmächtigten zum Termin entsenden, kann dies zum Verlust des Prozesses führen. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Dies gilt auch dann, wenn schriftliche Einwendungen gegen den geltend gemachten Anspruch erhoben werden. Diese Einwendungen kann das Gericht nur berücksichtigen, wenn sie im Termin vorgetragen werden. Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Wird in dem vorstehend bezeichneten Verhandlungstermin ein neuer Termin verkündet, so werden Sie zu dem neuen Termin nicht mehr gesondert geladen. Sie müssen dann auch ohne Ladung erscheinen.

Eine Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

2. **Gemäß § 273 ZPO wird angeordnet:**

- 2.1. Der Beklagte wird aufgefordert, baldmöglichst mitzuteilen, ob der Zeuge RiaOLG Dr. Schmitt geladen werden soll. Der Beklagte hat bislang nicht endgültig auf ihn verzichtet.

Nach Durchsicht der Akten handelt es sich bei der Zeugenaussage des Dr. Schmitt um das einzige Beweismittel, welches ggfs. noch zu erheben wäre.

Soweit der Beklagte im Schriftsatz v. 3.12.14 den Kläger und seinen eigenen Prozessbevollmächtigten angeführt, wurde angenommen, dass er sich auf die von diesen Personen erstellten Schreiben bezogen hat. ggfs. Wird um Klarstellung gebeten.

3. Hinweis gemäß § 139 ZPO:

Hinsichtlich des Protokollergänzungsantrages d. Kl.V. v. 15.06.15 wird mitgeteilt, dass der Satz auf S.3 des Protokolls dann Sinn macht wenn man „sie“ auf „die E-Mail“ bezieht. Darum ging es im Kontext. Um einen Übertragungsfehler handelt es sich jedenfalls nicht; das wurde geprüft.

Bzgl. der beantragten Protokollergänzung hat das Gericht heute keine Erinnerung mehr, ob diese Aussagen so gefallen sind. Falls die Beklagtenseite damit einverstanden ist, würde das Gericht das Protokoll auf den Antrag des Klägers insoweit ergänzen.

Es handelt sich aber um keine wesentlichen Inhalte, sondern nur um eigenen Parteivortrag, der auch schriftsätzlich nachgeholt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, dass es gerade

673

darauf ankäme, dass diese Aussagen so im betreffenden Termin gefallen sind. Der Kläger könnte daher auch auf die Protokollergänzung verzichten.

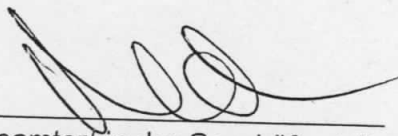
Rauscher
Richter am Amtsgericht

II. Eine beglaubigte Abschrift der Verfügung vom 10.11.2015, Ladung zum Termin vom 16.12.2015 hinausgeben an:

Prozessbevollmächtigter des Klägers Uwe Duchow zustellen (EB (Post))

Prozessbevollmächtigte des Beklagten Prof. Dr. Tuen-
gerthal u. Dr. Liebenau zustellen (EB (Post))

III. Wiedervorlage mit Eingang, spätestens zum Termin



Urkundsbeamter/-in der Geschäftsstelle

12. ~~10~~ 2015